

**Regeln zu Trift und Kuppeltrift der Bürgeler Bürger
niedergeschrieben
von Amtsverwalter Heinrich Christoph Schlichtegroll**

Nun folgt, wie die Bürgelschen in solchen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegene Stadtgüter und Flur zu betreiben befugt sind und was die Stadt für Kuppeltrift und Durchzüge außer ihrer beschriebenen Flur hat, auch von anderen erdulden muss, und sonstn dabei zu erinnern steht, welches in der Flurbeschreibung nicht allzuwohl eingerücket werden können.

1.

Hat die **Stadt** ihren vorgeschriebenen und bei dem Abriß mit grüner Tinte umstrichenen Stadtgut an Feldern und Wiesen mit ihrem Rind- und Schafvieh das ganze Jahr unter ihrem Hirten zu betreiben. Doch darf nach dem Recess zwischen Amt und Rat sub dato Bürgel den 14.12.1670 aufgerichtet, ein Bürger, der unter 3 Scheffel Feld hat, kein Schaf, der aber 3 Scheffel Feld hat, 2 Schafe, der aber 6 Scheffel Feld hat, 4 Schafe, der aber 9 Scheffel Feld hat, 6 Schafe, der aber 12 Scheffel Feld hat (oder 1 Hufe), 8 Stücke alte Schafröser mit einem Hammel (doch dass keiner vor dem andern die Haltung verführen) halten;

das Fleischerhandwerk nach dem Abschied und Vergleich vom 20. Jan. 1674 60 Stück Schlachtvieh unter ihrem eigenen Hirten und einem Haufen zur Herbstzeit, wenn die Stadtfelder von Getreide-Mandeln geräumt sind, auch zu hüten berechtigt sein.

Der Bürger und Hauswirt aber nach des Rats Abschied vom 16. April 1673, der 3 Scheffel Feld hat, 1 Kuh, 6 Scheffel Feld hat, 2 Kühe, 9 Scheffel Feld hat, 3 Kühe, 12 Scheffel Feld hat, 4 Kühe und ein gelte Stück. Wer kein Felder hat, darf nur 1 Schwein halten.

2.

So ist die **Amtsschäferei im Thal** berechtigt, durch das ganze Jahr mit seinem Schafvieh die Bürgelische Stadtflur in Bürgelischen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegen, zu betreiben, nach vorgedachtem Recess vom 14. 12.1670. Doch dass die Schäferei oder Hirten, gleichfalls auch der Stadt Hirten, schuldig sein, so viel möglich, auf den Triftswegen zu bleiben.

Da sie aber dergleichen Wege nicht vor sich, bei Eintreibung auf den Feldwegen zu den Brachfeldern und Stoppfeln, allen mutwilligen Schaden meiden, nicht in der Getreide Mandel und Lagen, Gärten, Hopfberge und Krautländer müßig gehen; die Bürgelischen Stadtwiesen auch nicht eher, als wenn das Grummet weg und der Bürger sein Vieh darauf getrieben, behüten; auch nach Inhalt der Statuten fol. 57 ein jeder Bürger befugt sein, wenn die Felder geräumt, seine eigenen Güter mit seinem Rindvieh allererst zu behüten, auch jeder sein Feld oder Stopfeln umackern solle, wenn es ihm gelegen sein würde.

3.

Soviel nun **Nausnitz** betrifft, so verbleibt es bei ihren, am 16. Juli 1588 verführten Zeugnis und Amtsbescheid bei der Flurbeziehung den 27. Juni 1667, dass solche mit ihrem **Vieh über den Graitschnener Weg im Nißlitzer Grund nicht in Bürgelsche Flur**, diese auch nicht hinuntertreiben.

Die Naunitzer ihren Heraufzug mit ihrem Vieh am Schafberg-Weg, aber nicht über den Graitschner Fußsteig (wohin am 11. Juli 1677 zum Überfluss ein Stein gesetzt worden), nach den Feldern kommen, viel weniger den **Hörnzegrund** betreten, sondern unter dem Stadtberge hin nach dem Walde zu gleich vormals ihren Zug behalten und nach obgedachten Abschiede sich richten sollen.

4.

Mit **Poxdorf** ist kein sonderlicher Streit, und **darf das Stadtvieh nicht über die beschriebene Landgrenze**, hingegen auch die Poxdorfer nicht herüber.

Oben im **Rauchloch** gibt es noch einen unerörterten Scrupel, da die Poxdorfer den **wüsten Weinberg, so itzo Hans Petzold zu Bürgel** und zu Acker gemacht ist, auch dem Amt Bürgel Zins und Steuer, dem Rat aber schoßbar ist, in ihre Flur ziehen wollen, da doch das alte **Amtsbuch Walpurgis 1573** klar besagt, wie unter anderem zwischen Schenck-Hansen und dem Amt Eisenberg solcher Ort voneinander bis auf die Höhe über den Weinberg an die Hohendorfer Äcker richtig versteinet und dabei verabschiedet worden:

„Dass auf den Weinbergen und andern liegenden Gründen, so beiderseits an diesem Ort der Versteinung liegen, ein jeder der Eigentümer desselben Lehn, Zins und andere Gerechtigkeit wie herbracht unbehindert bleiben, und was durch diese Versteinung nach Poxdorf kommen, darauf sollen Schenck-Hansen die Gerichte und Steuergebühren außer auf dem freien Weinberg, dem Stift Bürgel und Paul Born zuständig, damit soll es wie vor alters gehalten werden, aber auf der anderen Seite der Besteinung nach Bürgel zu dem Amt Eisenberg oder Stifte Bürgel die Gerichte und Steuer folgen...“

Also **dieser wüste Weinberg nicht aus der Bürgelischen Stadtflur oder Eisenbergischen Gerichten gezogen werden kann**, sondern die Grenzlage zwischen diesem und dem Bürgelischen Stiftsberge, so vor alters Paul Born zugestanden, itzo aber Martin Stöben zu Hohendorf ist und dem Stift jährlich 1 fl. zinst, hinan geht, inmaßen nur bei Zeiten Herrn Dr. Schallers, Amtmanns zu Tautenburg, der in der Hecke gestandene Grenzstein ausgehoben und forder geworfen worden, aber nicht mehr zu befinden ist, inmaßen das Amt Eisenberg dawider sich auch beschwert.

5.

Betreffend die angrenzenden Dörfer **Hohendorf und Nischwitz**, so ist von der oberen Stadttrebe bei dem Grenz- und Triftsteine, der unfern Tobias Wenzels wüsten Weinberge über Hans Trummers Acker steht (welche Trebe 30 Ellen breit bleiben muß) auch eine Trebe an gedachten Tobias Wenzels Weinberge oder Goldberge hinaus bis auf die Höhe an Hohendorfer Flur (welche aber durch die Wasserrisse ganz verderbt), gegangen.

Es hat auch die Stadt Bürgel, **von unendlichen Jahren hergebracht mit ihrem Rind- und Schafvieh die Hohendorfer Flur zu betreiben**, inmaßen sie die ordentlich versteinete Trebe am Poxdorfer Hegeholze hinunter gehabt. Ja, an dem Hohendorfer Berge zwischen dero Ackern und den Bürgelischen wüsten Weinbergen eine breite Trebe hingegangen, die noch bis hinunter in Nischwitzer Flur vor Augen und

mehreren teils noch ist, an etlichen Stellen aber von Hohendorfern bis an die Weinbergshecken ausgeackert worden, dass man also mit keinem Vieh über den Weinbergen mehr mit hinkommen kann, sondern mit Gefahr in den Weinbergen hintreiben muss.

Daher es öfter bei dem Amte Eisenberg gesucht worden, aber stetig so lange blieben, inmaßen itzo die [Hohendorfer der Stadt Bürgel Vieh in ihrer Flur gar nicht mehr gestehen wollen](#); doch der thälischen Amtsschäferei die tägliche Betreibung durchs Jahr in den Fluren Hohendorf, Nischwitz, Schmörschwitz, Göritzberg, Carsdorfberg, wüsten Winckelsdorf bis an die Weinstrasse, wie auch in wüsten Mattendorfer Flur (davon teils Tüntscher, Dölschitz und Kischlitzer solche haben) bis an die lange Lleiite hinter in allem geständig sein müssen.

Daher nötig, dass diesfalls wegen des Stadtviehs es auch wieder auf richtigen Fuß mit dem Amt Eisenberg gesetzt werden, oder die beiden Dörfer Hohendorf und Nischwitz auch aus der Bürgelischen Stadtflur (wo sie am Goldberg, Leesdorf und im Kessel öfters mit ihrem Vieh betreiben und des Grasens sich bedienen können) gänzlich bleiben mögen.

Welches dieses alles also noch auf Verordnung steht.

6.

Anlangend **Droschkau**, so ist zwischen der Stadt Bürgel und Droschkau den 21. Juni 16.. im Beisein mein, des Eisenbergischen damaligen Landrichters Schlichtegrollen, Georg Seifarten, Doschkauer Pachtinhaber wie auch Herrn BM Christian Fleischmann, Herrn BM Curth Heyler, Herrn Cämmerer Johann Heerwagen und dem Stadtschreiber, auch etlichen Bürgern vom Ausschuß und anderen mehr die Flur von Leeden an dem Graben und Weyher oder Weyber-grund und dem Ochsenbach bis an Bürgelischen unter Hetzdorf gelegenen Anger bezogen; dabei entschieden worden, dass über den Ochsenbachfluß den Weybergrund herein jenseits die Droschkauer mit den Bürgelischen auf berührten Wiesen Kuppeltrift behalten, hingegen die Bürgelischen ihre Trebe am Berge beim Jenischen Fußsteige durch die Droschkauer Flur hinan bis an des Ritterguts Silberthal oder Schwemmteich, und also förder am Pfarrholze hinan, sondern auch auf ihren in der Flur Droschkau liegenden Zinsfeldern und Wiesen mit Kuppelweide haben und behalten sollen.

Inmaßen besage der damaligen Verschreibung das [Gut Droschkau dem Thälischen Amts-Schäferei-Vieh einen freien Durchzug](#) und Rückkehr in seiner Flur, wie von alters hergebracht, verstatten, oder so viel Brachfeld dazu liegenlassen muss.

7.

Hetzdorf belangend, so sind wegen des Zuges mit dem Bürgelischen Stadt- und Rindvieh von abgedachten Schwemmteiche hinan durch die Hetzdorfer Flur solche zwischen Droschkau, Serba, Hetzdorf und der Stadt Bürgel entstandene Differenzen von mir, dem damaligen Eisenbergischen Amts-Landrichter mit Zuziehung des Fürstl. Sächs. Wildmeisters zur Lausnitz, Herrn Hieronimus Melzers, im Beisein des Bürgelischen Landrichters Herrn Johann Jacob Forndran, des Försters zu Waldeck, Johann Gerstenkorns, des Droschkauer Pächters Georg Seifart, der Inwohner beider Gemeinden Hetzdorf und Serba, auch wegen der Stadt Bürgel Herrn BM Conrad Heylers, Herrn Cämmerer Johann Heerwagens und des Stadtschreibers Adam Crauschwitzens, nachgesetzter sonderlichen hierüber abgefassten Abschied dem 20. Sept. 1665 entschieden worden. Und soll, soviel das Bürgelische Rindvieh betrifft, dasselbe vom Droschkauer Schwemmteichlein hinaus zwischen der

Serbischen Flur und den Hetzdorfer Hölzern seine Durch-Trebe behalten, inmaßen an den Hetzdorfer Hölzern die Trebe richtig verlaget

.....

Der Anger unter Hetzdorf liegt zwar in der Bürgelschen Flur, aber die berührten Hetzdorfer haben solchen mit Pferden und Vieh über Mannes Gedenken mit in Kuppel behütet, werden wohl dabei gelassen werden müssen.

Die [obere und hintere Rodigast](#), alte Kloster-Vorwerks-Felder aber, bis an Bürgelschen [Holzweg](#) und der [Hetzdorfer Hufenfelder](#) bis zu dem [Kuheteich](#) und also dem [Langethaler Berg](#) unter der Rodigast hat die Stadt mit Rind- und Schafvieh samt der Bürgelischen Amtsschäferei mit Dorf Thal, Gniebsdorf und Hetzdorf in Kuppel zu betreiben und ihre Treben dahin haben, als

1. bei dem [Hetzdorfer Anger](#) hinaus,
2. über den [Amtswiesen im Jüdengrunde](#),
3. bei der [Judenmühl](#) den Berg hinauf und
4. unter dem Berge [über dem Wehr](#) hin, deren sie sich auch in der Rückkehr zu gebrauchen, und da sie auf der hinteren Scherke nicht hinaus wollen, ihren Zug unter dem [Scherkenberge](#) nach dem Hospital zu zu nehmen haben. Dürfen aber keine einzige Amtswiese als nur das Mortthal behüten.

Dahingegen das Thälische Rindvieh die hintere Scherkenspitze bis zu Stephan Schwarzens Acker mit dem ganzen [Mortthalgrund](#) am Berg und Wiesen mit der Stadt in Kuppel zu betreiben haben.